

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NCT Availability Services GmbH (NCT AV)

### 1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge von NCT AV mit Kunden, insbesondere im Bereich Business-Recovery und Business-Continuity.

1.2 Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner regeln sich nach Maßgabe und in der Rangfolge folgender Vereinbarungsteile:

- a) Einzelvertrag (z.B. über Consulting oder Business-Continuity-Services);
- b) Anlagen und Anhänge zum Einzelvertrag;
- c) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht Bestandteil der Vertragsbeziehungen.

### 2. Leistungen von NCT AV

2.1 NCT AV berät im IT-Umfeld plattformunabhängig im Zusammenhang mit der Vorsorge und dem Schutz gegen ungeplante Ausfälle von IT-Systemen. NCT AV betreibt ein Ausfallrechenzentrum zur Bereitstellung von Katastrophenvorsorge- und Notfalldiensten.

2.2 NCT AV bietet beispielsweise an:

- a) Die Beratung im Zusammenhang mit möglichen Konsequenzen eines IT-Ausfalls (Business-Impact-Analysis);
- b) Beratung im Zusammenhang mit einer Wiederanlaufstrategie und/oder der Erstellung eines Notfallplans für den Notfall (Consulting);
- c) Bereitstellung einer Continuity-Einrichtung im Notfall im Ausfallrechenzentrum von NCT AV, wobei mehrere Kunden sich die Nutzungsmöglichkeit derselben Einrichtung teilen (Shared-Equipment);
- d) Exklusive Bereitstellung von Continuity-Einrichtungen im Notfall im Ausfallrechenzentrum von NCT AV (Exclusive Equipment und CBC).

2.3 Grundlage der Business-Continuity-Services durch NCT AV sind die Angaben des Kunden zu seinem Geschäftsbetrieb, zu seiner elektronischen Datenverarbeitung und des hierbei eingesetzten Computer-Hardware-System einschließlich Kommunikationseinrichtungen sowie der vom Kunden eingesetzten Software.

Die Leistungen von NCT AV beziehen sich ausschließlich auf Computer-Hardware-Systeme des Kunden und nicht auf die von ihm eingesetzte Software.

2.4 Der Übergabepunkt von NCT AV an den Kunden für ankommende Daten und abzugebende Daten sind die von NCT AV im Rahmen der Continuity-Einrichtungen zu stellenden Koppellelemente (Router, Terminal-Adapter, Hubs, etc.). Für die Übermittlung von Daten und für alle Computer-Hardware-Systeme des Kunden jenseits des Übergabepunkts ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

### 3. Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden

3.1 Die Beratung im Bereich Notfallkonsequenzen oder Notfallvorsorge sowie die Einrichtung, Aufrechterhaltung und Bereitstellung von Continuity-Einrichtungen erfordert eine intensive Mitwirkung des Kunden als wesentliche Vertragspflicht.

Der Kunde wird NCT alle zur Vertragserfüllung erforderlichen und nützlichen Unterlagen, Dokumentationen und Informationen zur Verfügung stellen und NCT AV bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen angemessen unterstützen.

3.2 Der Kunde stellt sicher, daß alle von ihm im Test- oder Notfall benötigten und einzusetzenden Daten, Dateien, Datenbestände sowie Software in dem erforderlichen Aktualitätsstand und im betriebsfähigen Zustand sind. Der Kunde wird diese Daten, Dateien, Datenbestände und Software eigenverantwortlich installieren sowie den Transport und die Übermittlung von Daten und Datenträgern vom Standort des Kunden bis zum Übergabepunkt (vgl. Ziff. 2.4) sowie an dritte Stellen auf seine Kosten und Gefahr durchführen.

3.3 Die Abwicklung von Tests und die Nutzung von Continuity-Einrichtungen liegen in der Verantwortung des Kunden. In beiden Fällen wird der Kunde mit seiner IT-Umgebung erfahrene Mitarbeiter in erforderlicher Anzahl zur Durchführung der Arbeiten im Ausfallrechenzentrum entsenden.

Allein der Kunde ist gegenüber seinen Mitarbeitern weisungsbefugt.

3.4 Der Kunde teilt NCT AV schriftlich den Standort der Computer-Hardware-Systeme, für die Business-Continuity-Services erbracht werden, mit und wird NCT AV über einen Standortwechsel unverzüglich mindestens 2 Monate vorher schriftlich informieren.

3.5 Der Kunde überwacht seine IT-Umgebung und die Continuity-Einrichtung und teilt Fehler, Veränderungen oder zusätzlichen Bedarf jeweils unverzüglich schriftlich mit.

3.6 Der Kunde beachtet bei der Planung und der Nutzung der Leistungen von NCT AV seinen jeweils aktuellen Notfallplan.

3.7 Datensicherung ist allein Aufgabe des Kunden bezogen auf alle von ihm eingebrachten oder erzeugten Daten einschließlich Software.

3.8 NCT AV ist befugt, auf Leistungsgegenstände in seinen Ausfallrechenzentren unbeschränkt zuzugreifen und die Räume mit den Leistungsgegenständen uneingeschränkt zu betreten.

#### **4. Ansprechpartner**

4.1 Die Vertragspartner benennen jeweils Ansprechpartner, Notfallbeauftragte und Notfallerklärberechtigte.

4.2 Benannte Ansprechpartner sind befugt, für den sie benennenden Vertragspartner rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen.

4.3 Der Notfallbeauftragte des Kunden ist für die Koordination und Vorbereitung aller Tests des Kunden und ggf. der Migration oder den Wechsel in das Ausfallrechenzentrum, wie im Notfallplan definiert, verantwortlich.

4.4 Die Notfallerklärberechtigten können für den Kunden ausschließlich das Vorliegen eines Notfalls erklären.

4.5 Die Vertragspartner werden sich jeweils gegenseitig schriftlich über einen Wechsel von Ansprechpartner, Notfallbeauftragten oder Notfallserklärungsberechtigten benachrichtigen.

#### **5. Änderungen der Continuity-Einrichtungen oder technischen Infrastruktur durch NCT AV**

5.1 NCT AV ist berechtigt, die Continuity-Einrichtungen, deren Konfiguration oder die technische Infrastruktur des Ausfallrechenzentrums zu ändern, wobei jedoch ein Ersatz von Continuity-Einrichtungen nur durch technisch gleichwertige oder bessere zulässig ist.

5.2 NCT AV wird dem Kunden 30 (dreißig) Kalendertage im voraus schriftlich von geplanten einschneidenden Änderungen an den Continuity-Einrichtungen oder der technischen Infrastruktur des Ausfallrechenzentrums benachrichtigen und ihm eine angemessene Anzahl von Teststunden ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen, damit der Kunde die Änderungen testen kann.

5.3 Sofern die vorgenommenen Änderungen dazu führen, daß der Kunde nicht mehr in der Lage ist, die Continuity-Einrichtungen ordnungsgemäß zu nutzen, hat der Kunde innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen ab der Bereitstellung zum Test das Recht, den Vertrag zu kündigen.

5.4 NCT AV ist grundsätzlich bereit, spezielle und im Eigentum des Kunden stehende Geräte (z.B. Belegleser, besondere Nachbearbeitungsgeräte) auf Wunsch des Kunden in dem im Einzelvertrag genannten Ausfallrechenzentrum aufzustellen. Dies bedarf einer gesonderten Vereinbarung im Einzelvertrag. Die Installation und Nutzung dieser speziellen Geräte erfolgt durch sowie zu Lasten und auf Gefahr des Kunden.

#### **6. Sonstiges Change-Management**

6.1 Sofern ein Vertragspartner über Ziff. 5 hinaus beabsichtigt, vertraglich festgelegte Sachverhalte zu ändern, so teilt er diesen Änderungswunsch dem anderen Vertragspartner als Change-Request unverzüglich schriftlich mit. Die Anfragen der Vertragspartner werden die Prioritätsstufen (1 = zeitkritisch; 2 = bedingt zeitkritisch; 3 = nicht zeitkritisch), den Inhalt der Änderung, den gewünschten Termin, den Änderungsgrund, die Auswirkungen der Änderung, die einzelnen Maßnahmen und die Vergütungsregelung aus Sicht des meldenden Vertragspartners so genau wie möglich angeben.

6.2 Der andere Vertragspartner wird (bei Priorität 1 innerhalb von 3 Arbeitstagen, bei Priorität 2 innerhalb von 5 Arbeitstagen und bei Priorität 3 innerhalb von 14 Arbeitstagen) schriftlich eine Gegenmeldung als Change-Request-Antwort mit seiner eigenen Einschätzung der aus der gewünschten Änderung sich ergebenden Konsequenzen abgeben.

6.3 Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine Einigung über den Change-Request zu erlangen

und das Ergebnis einer erfolgreichen Einigung dem Einzelvertrag als Nachtragsvereinbarung beifügen.

6.4 Bis zu einer Einigung über eine Nachtragsvereinbarung bleiben die Rechte und Pflichten der Vertragspartner unberührt.

## **7. Termine/Verzug von NCT AV**

7.1 In Einzelverträgen oder Projektplänen genannte Termine sind regelmäßig Zieltermine; sie sind nur dann verbindliche Leistungstermine, wenn ausdrücklich als solche schriftlich bezeichnet.

7.2 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und entsprechenden Ereignissen, die NCT AV ihre Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – hat NCT AV auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, und zwar auch dann, wenn sie bei Lieferanten oder Erfüllungsgehilfen von NCT AV eintreten. Sie berechtigen NCT AV, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Gleiches gilt entsprechend bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Kunden.

7.3 NCT AV kommt erst dann mit ihren Leistungen in Verzug, wenn sie diese auch nicht nach schriftlicher Mahnung und einer angemessenen Frist zur Erfüllung nach Mahnungserhalt erbringt.

7.4 Sofern sich NCT AV in Verzug befindet, ist der Anspruch des Kunden auf bis zu 5 % der Vergütung, bei Dauerschuldverhältnissen der jährlichen Vergütung, begrenzt.

Im übrigen gilt Ziff. 11.

## **8. Vergütung und Refinanzierung**

8.1 Die jeweilige Vergütung ist im Einzelvertrag festgelegt.

8.2 Weitere Leistungen werden gemäß den allgemeinen Sätzen NCT AV vergütet und bedürfen einer separaten vertraglichen Abrede.

8.3 Die Nutzung von Telefon, Telex, Telefax, Datenkommunikationsleistungen, Verpflegung, Bewirtung, Fotokopien, Büro- und Datenverarbeitungs-Material werden von dem Kunden nach Verbrauch gesondert vergütet. Diese Leistungen sind in der Vergütung gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag nicht enthalten.

8.4 Testeinsätze an Wochenenden werden mit

Euro 1.640,--/ Tag an Samstagen

Euro 1.800,--/ Tag an Sonntagen

gesondert vergütet.

8.5 Mehraufwand (z.B. auch durch Wartezeiten), der NCT AV durch nicht rechtzeitige oder nicht in der vereinbarten Weise erbrachte Mitwirkungsleistungen des Kunden entsteht, wird vom Kunden nach Aufwand anhand der allgemeingültigen Sätze NCT AV gesondert vergütet. NCT AV wird den Kunden auf ausbleibende oder ungenügende Mitwirkungshandlungen hinweisen.

8.6 Reisekosten und Spesen werden gegen Nachweis oder nach den allgemeinen Sätzen NCT AV vom Kunden gesondert vergütet.

8.7 Sämtliche Vergütungen sind Netto-Vergütungen. Die hierauf jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer wird von NCT AV ausgewiesen und vom Kunden gezahlt.

8.8 Vergütungen an NCT AV sind jeweils vorfällig zum Quartalsbeginn für die nachfolgenden 3 Monate fällig und innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungserhalt zahlbar.

8.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann NCT AV Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinsatz (§ 288 BGB) geltend machen.

8.10 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.

8.11 Der Kunde kann sich nur insoweit auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Zudem kann der Kunde nur mit einem rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenanspruch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

8.12 Die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellte Rechenleistung wird mit Hilfe von Systemen erbracht, die durch die Firma Miller Leasing Miete GmbH, Louisenstraße 145, D-61348 Bad Homburg (nachfolgend „MLM“) refinanziert sind.

8.13 Sollte über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet werden und der Insolvenzverwalter Nichterfüllung dieses Vertrages wählen, bzw. sollte das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet werden, verpflichtet sich der Auftraggeber bereits jetzt mit Wirkung zu Gunsten von MLM, letzterer ein Vertragsangebot zu unterbreiten, durch dessen Annahme MLM mit Wirkung ab Insolvenzverfahrenseröffnung bzw. -nichteröffnung zu gleichen Konditionen und Bedingungen an die Stelle des Auftragnehmers tritt.

## 9. Gewährleistung

9.1 NCT AV gewährleistet, daß die von ihr erbrachten Leistungen dem vertraglich vereinbarten Umfang entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihren Wert oder Ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch erheblich aufheben oder mindern.

9.2 Der Kunde wird Mängel der Leistungen von NCT AV jeweils unverzüglich unter Angabe der Umstände ihres Auftretens und der Beschreibung ihrer Auswirkungen schriftlich rügen.

9.3 Vor Ausübung von Gewährleistungsrechten räumt der Kunde NCT AV ein Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung nach Wahl NCT AV ein.

9.4 Im übrigen gilt für die Gewährleistung von NCT AV Ziff. 11.

## 10. Schutzrechte Dritter

10.1 Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig von allen Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen frei, die von Dritten gegen einen Vertragspartner wegen Nutzung der Gegenstände oder Hilfsmittel des anderen Vertragspartners erhoben werden. Der in Anspruch genommene Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich über diese Ansprüche informieren und der andere Vertragspartner wird – soweit zulässig – die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abwehren. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verschuldens bleiben hiervon unberührt.

10.2 Wenn die Nutzung der Leistungen von NCT AV ganz oder teilweise durch eine gerichtliche Entscheidung untersagt ist oder wenn nach Auffassung von NCT AV eine Inanspruchnahme wegen Verletzung von Schutzrechten droht, kann NCT AV wahlweise folgendes unternehmen:

- a) Die Leistungen so ändern, daß sie keine Schutzrechte mehr verletzen,
- b) den Kunden das Recht verschaffen, die Leistungen weiter zu nutzen, oder
- c) die Leistungen durch andere Leistungen ersetzen, die keine Schutzrechte verletzen und funktional den Anforderungen des Kunden entsprechen.

10.3 Bei einer Schutzrechtsverletzung aus dem Bereich des Kunden ist NCT AV nur dann zur Erbringung ihrer Leistungen verpflichtet, wenn der Kunde NCT AV insoweit schriftlich freigestellt und Sicherheitsleistung in angemessener und von NCT AV festzulegender Höhe geleistet hat.

## 11. Haftung

11.1 NCT AV haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und rechtsgeschäftlich Bevollmächtigten sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz unbeschränkt allein nach den gesetzlichen Regelungen.

11.2 NCT AV haftet im übrigen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Verzug, Unvermögen, vorvertragliche Pflichtverletzung, unerlaubte Handlungen, etc.), nur für

- leichte Fahrlässigkeit, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und
- vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muß.

11.3 Die Haftung nach 11.2 ist zu dem für Personenschäden auf Euro 2 Mio.– und Sachschäden auf Euro 1 Mio. pauschal jeweils pro Schadensereignis begrenzt.

Die Haftung ist weiter bezüglich Produktvermögensschäden auf Euro 1 Mio., betreffend Datenlöschkosten und Bearbeitungsschäden auf Euro 250.000,-- und hinsichtlich sonstiger allgemeiner Vermögensschäden auf Euro 150.000,-- begrenzt.

NCT AV hat für ihre Tätigkeit eine entsprechende Versicherung abgeschlossen. NCT AV verpflichtet sich, eine entsprechend angemessene Versicherung aufrecht zu erhalten. Über die pauschale Haftungsbegrenzung gemäß 11.3 Abs. 1 und Abs.2 hinaus, haftet NCT AV nur für tatsächlich durch ihre Versicherung gedeckte Schäden.

Der Kunde wird NCT AV darauf hinweisen, falls höhere Schäden als nach dieser 11.3 gedeckt, drohen.

11.4 Die Vertragspartner haften nicht für eine Verletzung von Pflichten unter diesem Vertrag, soweit dies Pflichtverletzung auf Ursachen beruht, die außerhalb der zumutbaren Einflußmöglichkeiten, des jeweiligen Vertragspartners liegen. Solche Ursachen sind beispielsweise Krieg, politische Unruhen, Arbeitskämpfe, Feuer, Flut und Epidemien.

11.5 Die verschuldensunabhängige Haftung von NCT AV im Bereich von mietrechtlichen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen für bereits bei Vertragsabschluß vorhandene Fehler nach § 536a Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wird vorsorglich ausdrücklich ausgeschlossen.

11.6 Schadensersatzansprüche aus vorvertraglicher Pflichtverletzung (cic), positiver Vertragsverletzung (pVV) und aus verschuldensbedingten Schadensersatzansprüchen aus mietrechtlichen Verhältnissen (§ 536a BGB) verjähren – unbeschadet der Haftung nach Ziff. 11.1 – innerhalb von 3 Jahren seit ihrer Entstehung.

11.7 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet NCT AV nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherungen durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, daß verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

11.8 Ein Mitverschulden des Kunden ist anzurechnen insbesondere bei Nicht- / und/oder Schlechterfüllung, wenn diese unmittelbare oder mittelbare Folge von Fehlern der vom Kunden zur Verfügung gestellten oder genutzten Daten, Dateien, Datenbestände, Software oder sonstiger Gegenstände ist. Hierzu zählt insbesondere, daß Datumsdaten softwarebedingt nicht fehlerfrei zur Verfügung gestellt, empfangen oder ausgetauscht werden können, gleiches gilt, wenn Nicht- oder Schlechtleistung auf einer fehlerhaften Auswahl der Continuity-Einrichtungen durch den Kunden zurückzuführen ist.

11.9 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von NCT AV.

## 12. Datensicherheit

12.1 NCT AV wird die ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen vertraulich behandeln, nicht an Dritte weitergeben und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden.

12.2 Die Vertragspartner werden Unbefugten die dem Kunden zur Nutzung der Continuity-Einrichtungen bekanntgegebenen Zugriffsberechtigungen (insbesondere Nummerncodes) weder bekanntgeben noch übergeben sowie unverzüglich mitteilen, falls eine Kenntnisnahme durch Unbefugte möglich erscheint.

12.3 Auf Anforderung des Kunden wird NCT AV Test- und Ausschußmaterial sowie Ergebnislisten vernichten sowie benutzte Datenträger löschen (Unkenntlichmachung der Daten).

12.4 NCT AV steht für eine kostenlose Beratung über eine optimale Anwendung der im jeweiligen Ausfallrechenzentrum vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung.

12.5 NCT AV wird mit Vertragsbeendigung auf schriftliche Anforderung des Kunden die vom Kunden eingebrachten Daten, Dateien, Datenbestände und Software zurückgeben. Alternativ wird NCT AV den Nachweis ordnungsgemäßer Vernichtung erbringen. Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Kunden entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. NCT AV kann sie zu seiner Entlastung dem Kunden bei Vertragsende übergeben.

Die mit der Herausgabe oder Vernichtung bei NCT AV entstehenden Aufwendungen werden vom Kunden erstattet.

## 13. Datenschutz

13.1 NCT AV wird im Regelfall keine personenbezogenen Daten verarbeiten oder nutzen. Vielmehr erhebt, verarbeitet und nutzt der Kunde die von ihm eingebrachten Daten, Dateien und Datenbestände auf vom Kunden eingebrachter und bedienter Software in eigener Verantwortung.

13.2 Der Kunde ist für die Datenverarbeitung und Nutzung sowie für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen verantwortlich. Er wird NCT AV von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer unzulässigen Verarbeitung oder Nutzung der vom Kunden eingesetzten Daten gestützt sind.

13.3 Sollten ausnahmsweise (z.B. im Rahmen von Unterstützungsleistungen durch NCT AV) von NCT AV personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet oder genutzt werden, so wird der Kunde NCT AV hierauf hinweisen und die nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erforderliche schriftliche Weisung erteilen, in welchem Rahmen und Umfang NCT AV die ihr vom Kunden überlassenen Daten verarbeiten und nutzen kann. Sofern der Kunde dies wünscht, wird NCT AV den Kunden bei der Erstellung der schriftlichen Weisung nach § 11 BDSG unterstützen.

13.4 NCT AV wird ihre Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten und die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das BDSG, beachten. NCT AV gewährleistet insofern die Einhaltung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (§ 9 BDSG und Anlage zu § 9 BDSG) und ist bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz gemeldet (§ 32 BDSG).

13.5 Der Kunde ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Datensicherungsmaßnahmen hinsichtlich seiner Daten zu kontrollieren. Hierbei stimmt er sich mit dem Beauftragten für den Datenschutz von NCT AV ab. Der Kunde wird NCT AV unverzüglich informieren, wenn er Störungen oder Unregelmäßigkeiten des Bearbeitungsablaufs erkennt.

13.6 Soweit NCT AV Dritte in die Erfüllung ihrer Verpflichtungen einschaltet, werden die vertraglichen Vereinbarungen mit diesen Dritten so gestaltet, daß sie den Datenschutzbestimmungen im Verhältnis zwischen dem Kunden und NCT AV entsprechen.

#### **14. Geheimhaltung**

14.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ihnen unter diesem Vertrag vom jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – des jeweils anderen Vertragspartners erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne die schriftliche Einwilligung des anderen Vertragspartners nicht zu verwerten, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist allein auf den Gebrauch für die Durchführung des Vertrages beschränkt.

14.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der andere Vertragspartner nachweislich

- von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält oder
- die bereits bei Vertragsabschluß allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen allgemein oder bei NCT AV bekannt werden.

14.3 Die Vertragspartner werden ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer entsprechend verpflichten.

14.4 Die Geheimhaltungsverpflichtungen bleiben für beide Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertrages hinaus für weitere fünf Jahre bestehen.

#### **15. Schlußbestimmungen**

15.1 Der Kunde ist berechtigt, die ihm zustehenden Rechte an ein mit ihm verbundenes Unternehmen in Europa im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz abzutreten.

15.2 NCT AV ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten.

NCT AV ist berechtigt alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen in Europa im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen. Der Kunde erklärt bereits hiermit seine Zustimmung zu dieser Übertragung. NCT AV wird den Kunden über eine Übertragung vorab informieren.

15.3 Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und NCT AV bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Zu Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen einschließlich dieser AGB oder der Vereinbarung von Nebenabreden ist seitens NCT AV nur deren Geschäftsführer berechtigt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht wirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unverzüglich durch eine solche ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Bis dahin gilt eine solche als vereinbart.

Gleiches gilt entsprechend für eine Lücke des Vertrages.

15.5 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des deutschen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

15.6 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen zwischen den Vertragspartnern ist der Sitz von NCT AV.

Stand 22.07.2010